

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 08. Juni 2016**



Anwesend: Daniel Hilti
Klaus Beck
Markus Beck
Simon Biedermann
Markus Falk
Walter Frick
Andreas Heeb
Martin Hilti
Alexandra Konrad-Biedermann
Anton Ospelt
Jack Quaderer
Caroline Riegler
Rudolf Wachter

Entschuldigt: -

Beratend: Gerwin Frick, Lenum AG, zu Trakt. Nr. 112

Gast: August Wehrli, Stadtrat Buchs

Zeit: 17.00 - 18.30 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus

Sitzungs-Nr. 9

Behandelte
Geschäfte: 104 - 115

Protokoll: Juliane Walser

104 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 18. Mai 2016

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 18. Mai 2016 wird genehmigt.

105 Antrag auf Erwerb des Gemeindegürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Person macht Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBI. 1996 Nr. 76, und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Hasler Erika Michaela Im Bartledura 7, Schaan	24.02.1972 / Vaduz	Balzers	2009

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Antrag

Die Antragstellerin wird in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufgenommen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

106 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindegürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBI. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBI. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindegürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Frau Natalie Maria Schunko, Obergass 1, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu dem Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

107 Neubestellung der Rheinkommission für die Mandatsperiode 2016 bis 2020

Ausgangslage

Die Mandatsperiode der Rheinkommission läuft am 12. August 2016 ab. Gemäss Rheingesetz vom 24. Oktober 1990, LGBI. 1990 Nr. 77, setzt sich die Rheinkommission aus acht Mitgliedern zusammen. Ihr gehören ein Vertreter der Regierung als Vorsitzender sowie je ein Vertreter der sieben Rheingemeinden an.

Da sich der Aufgabenbereich der Rheinkommission hauptsächlich auf die Aspekte des Hochwasserschutzes mit dem Aufbau einer Wasserwehr konzentriert, wurde bereits in der letzten Mandatsperiode der Werkmeister Peter Frommelt als Vertreter der Gemeinde Schaan in die Rheinkommission bestimmt.

Dem Antrag liegt bei:

- Schreiben der Regierung vom 18. Mai 2016 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat benennt den Werkmeister Peter Frommelt, Eschner Strasse 15, 9494 Schaan, als Vertreter der Gemeinde Schaan in der Rheinkommission für die Mandatsperiode 2016 bis 2020.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

108 Revisionsbericht 2015 der Stiftung Familienforschung und Dorfchronik Schaan

Ausgangslage

Laut Statuten der Stiftung Familienforschung und Dorfchronik nimmt die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Schaan die Finanz- und Verwaltungskontrolle vor und stellt anschliessend Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Buchhaltung und die Jahresrechnung 2015 geprüft und den vorliegenden Revisionsbericht erstellt.

Dem Antrag liegt bei

- Bericht der Revisionsstelle (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und erteilt dem Stiftungsrat Entlastung.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

109 Revisionsbericht 2015 der Stiftung Pachtgemeinschaft Schaan

Ausgangslage

Laut Statuten der Stiftung Pachtgemeinschaft nimmt die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Schaan die Finanz- und Verwaltungskontrolle vor und stellt anschliessend Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Buchhaltung und die Jahresrechnung 2015 geprüft und den vorliegenden Revisionsbericht erstellt.

Dem Antrag liegt bei

- Bericht der Revisionsstelle (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und erteilt dem Stiftungsrat Entlastung.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

110 Jugendherberge Schaan - Vaduz

- Jahresrechnung 2015 der Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz
- Jahresbericht 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen, Zürich

Ausgangslage

Die Jugendherberge Schaan - Vaduz ist an die Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus verpachtet. Die Betriebs- und Geschäftsführung erfolgt durch den Verein Schweizer Jugendherbergen.

Die wichtigsten Punkte aus dem Vertrag mit dem Verein Schweizer Jugendherbergen sind:

- Stillschweigende Erneuerung um 12 Monate, falls keine Kündigung erfolgt.
- Monatlicher Mietzins von CHF 1'500.-- mit quartalsweiser Rechnungsstellung.
- Umgestaltung der Lokalität durch die Pächterin oder den Betreiber ist auf eigene Rechnung mit Einverständnis der Stiftung möglich.
- Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten des Betreibers, den Gebäudeunterhalt trägt die Stiftung.

Bei einem Gewinn bezahlte die Betreiberin unter dem alten Vertrag 25 % des Gewinns je zur Hälfte an die Gemeinden Schaan und Vaduz. Dieser Passus wurde aus dem neuen Vertrag gestrichen, dafür erfolgt eine monatliche Mietzinszahlung an die Stiftung.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendherberge Schaan - Vaduz beschränken sich die Kosten zu Lasten der Gemeinden Schaan und Vaduz auf Investitionen, den Gebäudeunterhalt sowie auf die Erneuerung des Pachtinventars.

Trägerin der Jugendherberge Schaan - Vaduz ist die Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz. Die Gemeinden Schaan und Vaduz bilden zusammen den Aufsichtsrat der Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz.

Die Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz hat den Gemeinden Schaan und Vaduz folgende Unterlagen vorgelegt:

- Jahresrechnung 2015 mit Bericht der Revisionsstelle
- Erfolgsrechnung Jugendherberge Schaan - Vaduz 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen

Jahresrechnung 2015 der Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz

Gemäss den Statuten tragen die Gemeinden Schaan und Vaduz die Kosten, soweit sie nicht durch Beiträge und Donatoren aufgebracht werden können, je zur Hälfte.

	2015	2014	2013	2012	2011
Verwaltungsaufwand	864.00	864.00	864.00	864.00	864.00
Investitionen, Maschinen etc.	58'211.50	22'489.20	49'201.95	74'417.00	60'072.30
Versicherungen	5'966.20	5'973.20	5'948.40	5'883.00	5'825.90
Gebühren und Abgaben, Baurechtszins	1'971.00	1'977.00	2'126.00	2'000.00	2'000.00
Übriger Betriebsaufwand	446.39	840.93	108.73	570.38	57.90
Aufwand total	67'459.09	32'144.33	58'249.08	83'879.38	68'820.10
Gemeindebeiträge je zu 50%	50'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00	100'000.00
Pachtzinsen	18'000.00	18'000.00	18'000.00	13'500.00	
Ertrag, Zinsen	0.00	0.00	0.00	0.00	56.88
Ertrag total	68'000.00	68'000.00	68'000.00	63'500.00	100'056.88
Gewinn / Verlust (-)	540.91	35'855.67	9'750.92	-20'379.38	31'236.78

Jahresbericht 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen, Zürich

Auf Grundlage der Betriebsrechnung 2015 der Jugendherberge Schaan-Vaduz wird im Jahr 2015 ein negatives Ergebnis ausgewiesen.

	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Verlust in CHF	50'480.42	20'485.66	48'686.83	38'680.87	31'187.43	31'262.26	
Gewinn in CHF							39'661.81
Gewinn- bzw. Verlustbeteili- gung in CHF	Entfällt gem. neuem Vertrag	Entfällt gem. neuem Vertrag	Entfällt gem. neuem Vertrag	Entfällt gem. neuem Vertrag	Entfällt gem. neuem Vertrag	-	9'915.50
Anteil je Ge- meinde in CHF	Entfällt gem. neuem Vertrag	Entfällt gem. neuem Vertrag	Entfällt gem. neuem Vertrag	Entfällt gem. neuem Vertrag	Entfällt gem. neuem Vertrag	-	4'957.75

Dem Antrag liegen bei:

- Jahresrechnung 2015 mit Bericht der Revisionsstelle (elektronisch)
- Erfolgsrechnung Jugendherberge Schaan - Vaduz 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen (elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt in seiner Funktion als Aufsichtsrat der Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz die Jahresrechnung 2015, die mit einem Gewinn von CHF 540.61 abschliesst.
2. Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht und die Erfolgsrechnung 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen über den Betrieb der Jugendherberge Schaan - Vaduz zur Kenntnis. Die Erfolgsrechnung weist für das Jahr 2015 einen Verlust von CHF 50'480.42 aus.
3. Dem Stiftungsrat der Jugendherberge Schaan - Vaduz wird Entlastung erteilt.

Erwägungen

Ein Gemeinderat bemerkt, dass die Auslastung von knapp 25 % der Jugendherberge sehr ernüchternd sei und dass dieser Rückgang mit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses begründet werde. Ein anderer Gemeinderat ist der Ansicht, dass dies nicht nur mit dem Euro-Preisdruck zusammenhänge, sondern dass auch ein anderer Zeitgeist herrsche und sich die Ansprüche verändert haben.

Der Gemeindevorsteher informiert, dass der Bericht und Antrag betr. Subventionierung des Neubaus von der Regierung aufbereitet werde, aber vor den Sommerferien kaum eine Stellungnahme zu erwarten sei.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

111 Standort Schaan

Ausgangslage

An den Sitzungen vom 04. Mai 2016, Trakt. Nr. 80, sowie vom 18. Mai 2016, Trakt. Nr. 94, hat der Gemeinderat das Thema „Standort Schaan“ diskutiert. Nach den Ergänzungen wurde die Beschlussfassung am 18. Mai 2016 nochmals zurückgestellt, um verschiedene Formulierungen zu verbessern.

Die Ergänzungen und Umformulierungen sind im Einzelnen:

Mobilität (unverändert)

Es wird angeregt, den Bereich Mobilitätskonzepte der Betriebe aufzunehmen. Dies kann im „Handlungsfeld 3“ unter den Zielsetzungen aufgeführt werden:

„Die Betriebe werden bei der Umsetzung von Mobilitätskonzepten unterstützt.“

Familie (unverändert)

Es wird angeregt, den Bereich Kinderbetreuung aufzunehmen. Dies kann im „Handlungsfeld 2“ unter den Zielsetzungen aufgeführt werden.

„Die Kinderbetreuung wird bedürfnisgerecht gefördert und wo notwendig ausgebaut.“

Finanzen (unverändert)

In einer Sitzung der Arbeitsgruppe wurde angeregt, den Bereich Finanzen aufzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass die Finanzen der Gemeinde Schaan solide sind, so dass eine separate Aufführung nicht notwendig ist. Dennoch soll im „Handlungsfeld 6“ auf die Finanzen verwiesen werden:

„Einnahmen und Ausgaben sollen im Gleichgewicht gehalten werden, die Gemeinde Schaan soll als verlässlicher Partner in Finanz-, Steuer- und Gebührenfragen wahrgenommen werden.“

Energie und Umwelt (Massnahme „Energie“ verändert)

Ein Gemeinderat regt an:

„Zum einen habe ich den ökologischen Ausgleich beim Handlungsfeld 1 bei den Massnahmen ergänzt um den Erhalt unseres schönen Naturraums um und in Schaan zu erhalten und zu fördern.

Zum anderen fehlt mir eine nachhaltige Energiepolitik im Standortbericht. Eigentlich ein eigenes Handlungsfeld... damit der Prozess aber abgeschlossen werden kann, habe ich ebenfalls im Handlungsfeld 1 die Energie noch ergänzt. Eigentlich passt es dort nicht ganz, da es andere Handlungsfelder zum Beispiel die Wirtschaft auch berührt. Aber ich möchte keine Grundsatzdiskussion über die Handlungsfelder beginnen, bin aber der Meinung, dass als eine Gemeinde, die bis anhin eine vorbildliche Energiepolitik getätigter hat und verdientermaßen Energiestadt ist, der Bereich nachhaltige Energiepolitik irgendwo in einem Massnahmenplan zur Standortentwicklung aufscheinen sollte.“

Somit soll das Handlungsfeld 1 mit folgender Zielsetzung ergänzt werden:

„Durch eine nachhaltige Energie- und Umweltpolitik die Attraktivität der Gemeinde Schaan als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum stärken.“

Dazu sollen im Handlungsfeld 1 die Massnahmen ergänzt werden:

Lebensraum

Im Siedlungsraum sowie in den landwirtschaftlichen Lagen für einen angemessenen ökologischen Ausgleich sorgen.

Energie

Die Gemeinde Schaan übernimmt eine Vorbildfunktion und lebt aktiv eine nachhaltige Energiepolitik, die sich an den Zielvorgaben des Landes Liechtenstein und dem Label Energiestadt orientiert.

Landwirtschaft (angepasst gemäss Rückmeldung aus der Pachtgemeinschaft)

Es wird vorgeschlagen, den Bereich Landwirtschaft im „Handlungsfeld 4“ aufzuführen, und zwar

a) im Titel: Ergänzung „Landwirtschaft“

b) unter den Zielsezungen:

„Erhalt und Stärkung der heimischen Landwirtschaft, Förderung von Land-, Forst- und Alpwirtschaft als Kulturerbe und Bewahrer der Naherholungsräume“

c) bei den Massnahmen

„Stärkung der Pachtgemeinschaft und Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft“

Wirtschaft (verändert)

Ein Gemeinderat regt an:

„Ich habe bereits anlässlich der Gemeinderatssitzung gesagt, dass ich das unter "Handlungsfeld 4: Wirtschaft" formulierte als ziemlich inhaltsarm einstufe. Ich hätte folgende Ergänzungsvorschläge, welche aber noch im GR zu diskutieren wären und sicher auch besser formuliert werden könnten:

- Wir freuen uns über den guten Mix von Unternehmen aus verschiedenen Branchen und Unternehmensgrößen der in Schaan domizilierten Firmen. Die Beibehaltung eines gut diversifizierten Unternehmertums streben wir auch für die Zukunft an.
- Die Zahl der Beschäftigten in Schaaner Unternehmen übersteigt die ansässige Bevölkerung beträchtlich (150 %). Eine deutliche Steigerung dieses Verhältnisses durch eine sehr aktive und allgemein zugängliche Ansiedlungsstadt wird grundsätzlich nicht angestrebt. Aus diesem Grund ist es nicht geplant, Instrumente der Ansiedlungsstadt noch attraktiver auszustalten.
- Trotzdem ist die Ansiedlung von Unternehmungen im Bereich "Neuer Technologien" für unsere Gemeinde erstrebenswert. Solche Betriebe schaffen gut bezahlte Arbeitsplätze für gut qualifizierte Mitarbeiter. (Wir versuchen, eine Strategie auszuarbeiten, wie die Ansiedlung solcher Betriebe / Start-Ups unterstützt werden kann).

Übrigens ist mir klar, dass der dritte Punkt teilweise nicht ganz im Einklang zu den oberen beiden Punkten ist. Aber ich finde, dass der Gemeinderat eine Diskussion dazu führen sollte. Ich persönlich finde das Handlungsfeld 4 nämlich sehr zentral für unsere Gemeinde.“

Die Anregung wurde, um mit den bereits formulierten Zielsetzungen kongruent zu sein, umformuliert:

Erhaltung und Förderung einer starken, diversifizierten und nachhaltigen Wirtschaftsstruktur. Die bestehenden Betriebe werden gestützt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird unterstützt, wenn damit eine möglichst grosse Vielfalt an Arbeitsplätzen, v.a. im Bereich Dienstleistungen oder „neue Technologien“ geschaffen und die Steuereinnahmen der Gemeinde gesichert werden können.

Nach der Diskussion vom 18. Mai 2016 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Erhalt und Förderung einer starken, diversifizierten und nachhaltigen Wirtschaftsstruktur, um die Steuereinnahmen und Arbeitsplätze zu sichern.

Mit dieser Formulierung sind alle angeregten Bereiche beinhaltet:

- Branchenmix -> „diversifiziert“
- Unternehmensgrössen -> dito
- in Schaan domiziliert -> „Erhaltung“
- nicht angestrebte Steigerung der Arbeitsplätze: „Erhaltung“ sowie „Sicherung der Arbeitsplätze“
- „neue Technologien“ > „diversifiziert“, „nachhaltig“, „sichern“

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt den Bericht Standortentwicklung, die Handlungsfelder sowie die Massnahmen.
2. Der Gemeinderat ergänzt die Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1: Lebens- & Wohnraum

Durch eine nachhaltige Energie- und Umweltpolitik die Attraktivität der Gemeinde Schaan als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum stärken.

Handlungsfeld 2: Soziales & Bildung

Die Kinderbetreuung wird bedürfnisgerecht gefördert und wo notwendig ausgebaut.

Handlungsfeld 3: Öffentlicher Verkehr & Individualverkehr

Die Betriebe werden bei der Umsetzung von Mobilitätskonzepten unterstützt.

Handlungsfeld 4: Wirtschaft (Gewerbe, Handel, Industrie, Gastronomie)

Ergänzung im Titel „Landwirtschaft“

Erhalt und Stärkung der heimischen Landwirtschaft, Förderung von Land-, Forst- und Alpwirtschaft als Kulturerbe und Bewahrer der Naherholungsräume

Erhalt und Förderung einer starken, diversifizierten und nachhaltigen Wirtschaftsstruktur, um die Steuereinnahmen und Arbeitsplätze zu sichern.

Handlungsfeld 6: Bürgerservice & Gemeindeverwaltung

Einnahmen und Ausgaben sollen im Gleichgewicht gehalten werden, die Gemeinde Schaan soll als verlässlicher Partner in Finanz-, Steuer- und Gebührenfragen wahrgenommen werden.

3. Der Gemeinderat ergänzt die Massnahmen:

Handlungsfeld 1: Lebens- & Wohnraum

Lebensraum

Im Siedlungsraum sowie in den landwirtschaftlichen Lagen für einen angemessenen ökologischen Ausgleich sorgen.

Energie

Die Gemeinde Schaan lebt aktiv eine nachhaltige Energiepolitik, die sich an den Zielvorgaben des Landes Liechtenstein und dem Label Energiedorf orientiert.

Handlungsfeld 4: Wirtschaft (Gewerbe, Handel, Industrie, Gastronomie, Landwirtschaft)

Stärkung der Pachtgemeinschaft und Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

112 Energiestadt Schweiz / Antrag zur erneuten Erteilung des Labels „Energiestadt“

Ausgangslage

Das Label „Energiestadt“ ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen. Energiestadt ist ein Programm von Energie Schweiz und ein Paradebeispiel dafür, wie mit verantwortungsvollem Handeln die Lebensqualität gesteigert und das Klima geschont wird. Das Label „Energiestadt“ ist Auszeichnung für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik und wird durch die unabhängige Kommission des «Trägervereins Energiestadt» verliehen.

In der Schweiz wurden bis März 2016 397 Gemeinden mit dem Label ausgezeichnet. Alle Gemeinden in Liechtenstein sind mittlerweile ebenfalls mit dem Label „Energiestadt“ ausgezeichnet.

Im Herbst 2007 wurde der Gemeinde Schaan offiziell mit dem Label „Energiestadt“ ausgezeichnet. Nach der erfolgreichen Rezertifizierung 2011 steht eine neuerliche Rezertifizierung in diesem Jahr an. Die Energiekommission hat sich in Zusammenarbeit mit dem Energiestadt-Berater der Gemeinde Schaan, in den vergangenen Sitzungen intensiv mit diesem Re-Audit beschäftigt und folgende für eine erfolgreiche Rezertifizierung notwendigen Unterlagen erarbeitet:

- Grundsätze der Energiepolitik Allgemeine Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinde Schaan
- Gesamtes Gemeindegebiet Konkrete Ziele bis 2020 für den Energieverbrauch auf dem gesamten Gemeindegebiet
- Gemeindeliegenschaften Konkrete Ziele bis 2020 für den gemeindeeigenen Energieverbrauch
- Energiepolitisches Programm Festlegen der Aktivitäten auf dem Gemeindegebiet von Schaan in den Jahren 2016 - 2020

Nachfolgende Auflistung vergleichen die Energiepolitik und die konkreten Ziele des Jahres 2011 mit den neuen Zielen 2016:

Grundsätze der Energiepolitik

Die Grundsätze der Energiepolitik wurden für die erste Zertifizierung des Labels „Energiestadt“ erarbeitet. Anlässlich der letzten Rezertifizierung wurden die Grundsätze aus dem Jahre 2007 nicht geändert. Die Energiekommission empfiehlt auf inhaltliche Änderungen für die neuerliche Labelvergabe zu verzichten. Es wurden nur kleinere bzw. formelle Anpassungen getätigt.

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 08. Juni 2016**



2011	2016
Die Gemeinde Schaan lebt aktiv eine nachhaltige Energie- und Umweltpolitik, die sich an den Zielvorgaben des Landes Liechtenstein und EnergieSchweiz orientiert.	Die Gemeinde Schaan lebt aktiv eine nachhaltige Energie- und Umweltpolitik, die sich an den Zielvorgaben des Landes Liechtenstein und dem Label Energiestadt orientiert.
Die Gemeinde Schaan übernimmt eine Vorbildfunktion.	Die Gemeinde Schaan setzt sich für eine Abfallbewirtschaftung nach ökologischen Kriterien ein.
Die Gemeinde Schaan sorgt für eine Sensibilisierung der Bevölkerung für Energie- und Umweltthemen und fördert eine Kultur des schonenden Umgangs mit der Natur.	Die Gemeinde Schaan sorgt für eine Sensibilisierung der Bevölkerung für Energie- und Umweltthemen und fördert eine Kultur des schonenden Umgangs mit der Natur.
Die Gemeinde Schaan fördert Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Verwendung erneuerbarer Energie.	Die Gemeinde Schaan fördert Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Verwendung erneuerbarer Energie.
Die Verkehrspolitik der Gemeinde Schaan ist wesentlicher Teil einer nachhaltigen Energiepolitik. Mit sinnvollen Massnahmen wird der motorisierte Individualverkehr gemeindeverträglich gestaltet, der Umweltverbund (Öffentlicher Verkehr, Fussgänger und Velo) gefördert und Erreichtes erhalten.	Die Gemeinde Schaan ist um eine nachhaltige Mobilität besorgt.
Die Gemeinde Schaan setzt sich für eine haushälterische Nutzung des Rohstoffes Wasser ein.	Die Gemeinde Schaan setzt sich für eine sparsame und nachhaltige Nutzung aller natürlichen Rohstoffe, wie Wasser und Holz ein.
Durch die aktive Energie- und Umweltpolitik wird die Attraktivität von Schaan als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum gestärkt.	Durch die aktive Energie- und Umweltpolitik wird die Attraktivität von der Gemeinde Schaan als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum gestärkt.
Die Gemeinde Schaan unterstützt in der Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern die Wertschöpfung in der Region, unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien.	Die Gemeinde Schaan unterstützt in der Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern die Wertschöpfung in der Region, unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien.
Die Gemeinde Schaan berät und informiert die Bevölkerung aktiv über die Möglichkeiten einer nachhaltigen Energieversorgung und Energienutzung.	Die Gemeinde Schaan berät und informiert die Bevölkerung aktiv über die Möglichkeiten einer nachhaltigen Energieversorgung und Energienutzung.

Bei den Zielen für den Energieverbrauch auf dem gesamten Gemeindegebiet sowie für den Energieverbrauch der gemeindeeigenen Gebäude, welche im Re-Audit 2011 bis ins Jahr 2020 durch die Energiekommission festgelegt wurden, ist nun ein Trend ersichtlich. Mit dem 2000-Watt-Konzept der Gemeinde Schaan bzw. der Energiebuchhaltung wird die Zielerreichung für den Energieverbrauch auf dem gesamten Gemeindegebiet im Zweijahresrhythmus und jene für die gemeindeeigenen Gebäude jährlich überprüft.

Teilweise wurden die Ziele bereits vorzeitig erreicht, bei einem anderen Teil liegt man sehr gut auf dem Zielpfad und einige Ziele waren zu ambitioniert. Ziele, welche durch die Energiekommission als nicht realisierbar erachtet wurden, wurden angepasst und jene, die schon vor 2020 erreicht worden sind, entsprechend angepasst.

Konkrete Ziele bis 2020 für den Energieverbrauch auf dem gesamten Gemeindegebiet

2011	2016
Die jährlichen CO ₂ -Emissionen (CO ₂ -Äquivalente) von 12.93 t CO ₂ (Stand 2010) pro Einwohner sollen um 35% reduziert werden.	Die Gemeinde bekennt sich zur 2000-Watt-Gesellschaft und verfolgt einen Absenpfad. Die nach 2000-Watt-Berechnung ermittelte Dauerleistung von 11'300 Watt pro Einwohner (Stand 2014) soll auf 10'100 Watt pro Einwohner reduziert werden. Die jährlichen CO ₂ -Emissionen von 8.4 t CO ₂ eq. (Stand 2014) pro Einwohner sollen auf 7.5 t CO ₂ eq. pro Einwohner reduziert
Die nach 2000 Watt Berechnung ermittelte Dauerleistung von ca. 11'000 Watt pro Einwohner (Stand 2010) soll um 15% reduziert werden.	
Die spezifischen Stromverbrauchszzahlen für Wohnen (2.72 MWh pro Einwohner Stand 2010) und nicht Wohnen (9.72 MWh pro Arbeitsplatz Stand 2010) werden um 10% gesenkt. Der absolute Stromverbrauch liegt auf gleichem Niveau wie im Jahr 2010. Der erneuerbare Anteil am Strommix Schaan soll von 19.2% (Stand 2010) auf 40% erhöht werden. Der Anteil der Gemeinde eigenen Produktion bzw. Einkauf an erneuerbarem Strom wird von 0.9% auf 5% erhöht werden.	Elektrizität: Der erneuerbare Anteil am Strommix der Gemeinde soll von 21% (Stand 2014) auf 25% erhöht werden. Die spezifischen Kennzahl Strom für Wohnen soll von 2.8 MWh/Einwohner (Stand 2014) auf 2.5 MWh/Einwohner gesenkt werden. Die spezifische Kennzahl Strom nicht Wohnen soll von 10.9 MWh/Arbeitsplatz (Stand 2014) auf 10.5 MWh/Arbeitsplatz gesenkt werden.
Aktive Förderung des ÖV und Langsamverkehrs.	Mobilität: Die Gemeinde unterstützt aktiv den ÖV, den Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr) und andere Formen ökologischer Mobilität. Der Anteile erneuerbare Mobilität soll von 5% (Stand 2014) bis 2020 auf 10% erhöht werden. Durch Bewusstseinsförderung soll die Anzahl Personenwagen je Einwohner von 0.80 (Stand 2014) bis 2020 auf 0.75 PW/Einwohner gesenkt werden.
Senkung des spezifischen Wasserverbrauchs für Wohnen (69 m ³ pro Einwohner, Stand 2010) und nicht Wohnen (56 m ³ pro Arbeitsplatz, Stand 2010) um 10%. Der Anteil nicht gemessener Mengen soll von derzeit 33% (Stand 2010) auf 20% reduziert werden.	Wasser: Der Anteil nicht gemessener Wassermengen soll von derzeit 22% (Stand 2014) auf 18% reduziert werden. Der spezifische Wasserverbrauch für Wohnen soll von 68m ³ (Stand 2014) pro Einwohner auf 60m ³ pro Einwohner gesenkt werden. Der spezifische Wasserverbrauch für nicht Wohnen soll von 62m ³ (Stand 2014) pro Arbeitsplatz auf 60m ³ pro Arbeitsplatz gesenkt werden.
Der Anteil an erneuerbaren Energien im Bereich Wärmeenergie (Prozesswärme, Raumwärme und Warmwasser) soll von 20.2% (Stand 2010) auf 40% erhöht werden.	Wärmeenergie: Der Anteil an erneuerbaren Energien im Bereich Wärmeenergie (Prozesswärme, Raumwärme und Warmwasser) soll von 26% (Stand 2014) auf 35% erhöht werden. Die spezifische Kennzahl Wärme Wohnen soll von 9.0 MWh/Einwohner (Stand 2014) auf 7.5 MWh/Einwohner gesenkt werden. Die spezifische Kennzahl Wärme nicht Wohnen soll von 13.1 MWh/Arbeitsplatz (Stand 2014) auf 12.0 MWh/Arbeitsplatz gesenkt werden.
Beibehaltung des attraktiven Förderprogramms für Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Verstärkte Anstrengungen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung.	Das attraktive Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien soll beibehalten werden.
Mindestens 80% der Energiebezugsflächen aller Gebäude liegen in den Kategorien A bis D gemäss Gebäudeenergieausweis FL (Stand 2010: 49%).	Im Bereich Bewusstseinsbildung sollen verstärkte Massnahmen ergripen werden.
Der Anteil Minergie-Bauten (sämtliche Minergielabels) bei Neubauten soll auf dem Stand 2007-2011 (24%) gehalten werden.	

Konkrete Ziele bis 2020 für den gemeindeeigenen Energieverbrauch

2011	2016
Neubauten und Sanierung werden im Minergie-P, Minergie-P Eco oder Minergie-A Standard ausgeführt. Falls unüberwindbare Hindernisse den Minergie-P Standard nicht ermöglichen, wird der Minergie Standard angewendet. Falls Minergie Eco oder A nicht zur Anwendung kommt, werden die Ausschreibungen auf der Basis von ECO-Devis oder unter Bezug eines Fachbüros, welches die Ausschreibungen hinsichtlich Ökologie prüft, erstellt.	Die Gemeinde baut gemäss Gebäudestandard 2015 von Energiestadt. Sofern unüberwindbare Einflüsse dies nicht zulassen, wird der derzeit übliche Standard angewendet.
Mindestens. 80% der Energiebezugsfläche aller Gebäude der Gemeinde liegen in den Kategorien A bis C gemäss Gebäudeenergieausweis FL (Stand 2010: 57%).	Die spezifischen Treibhausgasemissionen sollen von 16.2 kg/m2 (Stand 2014) auf 15.0 kg/m2 reduziert werden.
Die mittlere Energiekennzahl Wärme (E_{hww} : Warmwasser und Raumheizung) soll von 92 kWh/m ² auf 70 kWh/m ² reduziert werden.	Die Energieeffizienz Wärme (Warmwasser und Raumheizung) soll von 106 kWh/m ² (2014) auf 95 kWh/m ² reduziert werden.
Der Anteil erneuerbarer Wärmeenergie wird von 28.2% (Stand 2010) auf 50% erhöht.	Der erneuerbare Energieanteil Wärme soll von 30% (Stand 2014) auf 50% erhöht werden.
Der gesamte Stromverbrauch Liegenschaften/Anlagen/öffentliche Beleuchtung soll auf dem Niveau 2010 (1'800'000kWh) gehalten werden.	Der spezifische Primärenergiebedarf (Wärme/Elektrizität) soll von 156 kWh/m ² (Stand 2014) auf 137 kWh/m ² reduziert werden.
Die spezifische Kennzahl Strom aller Gemeindeliegenschaften soll von 36.7 kWh/m ² auf 30 kWh/m ² gesenkt werden.	Die Energieeffizienz Elektrizität soll von 39 kWh/m ² (Stand 2014) auf 37 kWh/m ² reduziert werden.
Der Anteil Ökostrom (naturmade star) soll auf 50% und der Anteil neue erneuerbare Elektrizität ebenfalls auf 50% erhöht werden.	Der erneuerbare Energieanteil Elektrizität soll von 93% (Stand 2014) auf 100% erhöht werden.
Der spezifische Wasserverbrauch soll von 0.44 m ³ /m ² auf < 0.30 m ³ /m ² gesenkt werden.	Die Effizienz Wasser soll von 386 l/m ² EBF (Stand 2014) auf 345 l/m ² EBF reduziert werden.
Allgemeine Anschaffungen erfolgen unter der Berücksichtigung der im 2011 noch zu erarbeitenden Beschaffungsrichtlinie.	Beschaffungen erfolgen nach ökologischen Kriterien. Bei grösseren Beschaffungen werden Kapital-, Unterhalt-, Energie- und Umweltkosten in die Betrachtung mit einbezogen.

Um die konkreten Ziele für den gemeindeeigenen Energieverbrauch sowie für den Energieverbrauch auf dem gesamten Gemeindegebiet umzusetzen, wurde durch die Energiekommission das energiepolitische Programm für die nächsten vier Jahre erarbeitet. In diesem Programm werden die Aktivitäten aufgezeigt, welche angedacht sind, damit die durch die Gemeinde Schaan vorgelebte nachhaltige Energie- und Umweltpolitik umgesetzt werden kann.

Die Energiekommission beantragt die Genehmigung des Labelantrages zur erneuten Zertifizierung, beinhaltend die Grundsätze der Umweltpolitik, die konkreten Ziele bis 2020 für den Energieverbrauch auf dem gesamten Gemeindegebiet, die konkreten Ziele bis 2020 für den gemeindeeigenen Energieverbrauch sowie das Energiepolitische Programm.

Dem Antrag liegen bei:

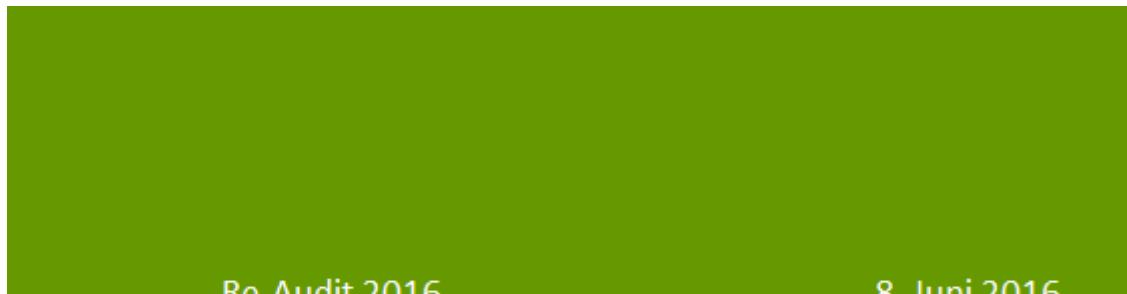
- Energiepolitische Grundsätze und Ziele 2020 (elektronisch)
- Energiepolitisches Programm 2016 - 2019 (elektronisch)
- Labelantrag für die 2. Rezertifizierung des Labels „Energiestadt“ (elektronisch)
- 2000-Watt-Konzept Schaan (elektronisch)
- Massnahmenkatalog Schaan 2016

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt den Labelantrag für die Rezertifizierung des Labels „Energiestadt“ zu Handen des Trägervereins Energiestadt und nimmt das 2000-Watt-Konzept der Gemeinde Schaan zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt die energiepolitischen Grundsätze sowie das Energiepolitische Programm für die Jahre 2016 – 2019.

Erwägungen

Gerwin Frick, Lenum AG, informiert den Gemeinderat mit folgenden Folien und geht auf die wichtigsten Massnahmen und Ziele ein:



Gerwin Frick
Energiestadt-Berater
Lenum AG
www.lenum.com

Lenum.



Energiestadt Schaan
Die Energie-Quelle

Inhalt



- Was ist Energiestadt – Ein Kurzüberblick
- Der Weg der Energiestadt Schaan
- 2000-Watt-Konzept Gemeinde Schaan 2014
- Energiepolitisches Programm 2016-2019
- Budget Energiestadt 2016-2019
- Energiepolitische Grundsätze und Ziele von Schaan
- Gebäudestandard 2015 von Energiestadt
- Beschlüsse und Terminplan Re-Audit 2016

Lenum.

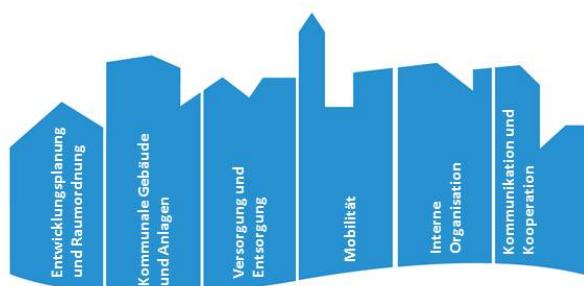
et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 2

Was ist Energiestadt - Ein Kurzüberblick

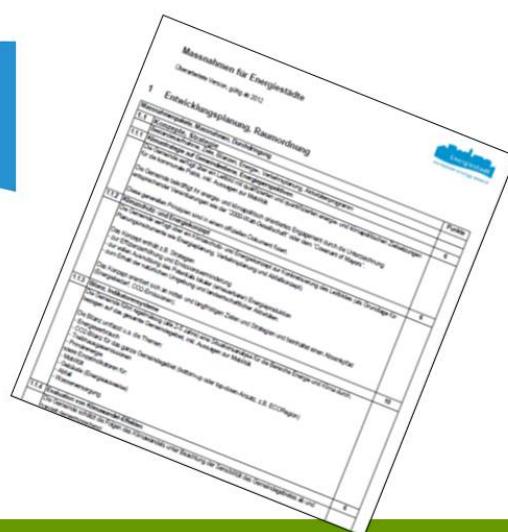


Kompetenz in den 6 Energiestadtbereichen



- Punktreduktion je nach Gemeindepotenzial
- Die Gemeinde kann «frei» die Massnahmen die umgesetzt werden sollen wählen
- 50% der Punktzahl => Energiestadtlabel
- 75% der Punktzahl => Energiestadt Goldlabel

79 messbare Massnahmen und 500 Punkte



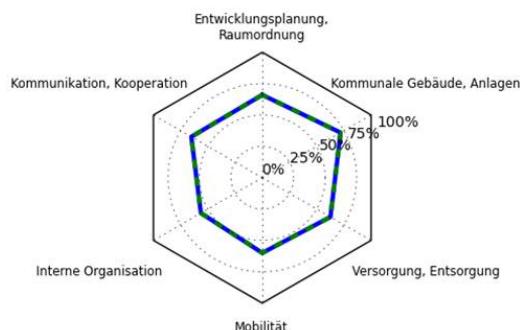
Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 3

Der Weg der Energiestadt Schaan

Re-Zertifizierung 2016 (aktueller Stand)



64 %

Jahr	Audit	Potenzial an Punkten	Erreichte Punkte	Ergebnis
2006	Bestandes Aufnahme	437.6	193.4	44%
2007	Erstzertifizierung	433.2	239.6	55%
2011	1. Re-Audit	436.9	296.5	68%
2016	2. Re-Audit	452.5	290.5	64%

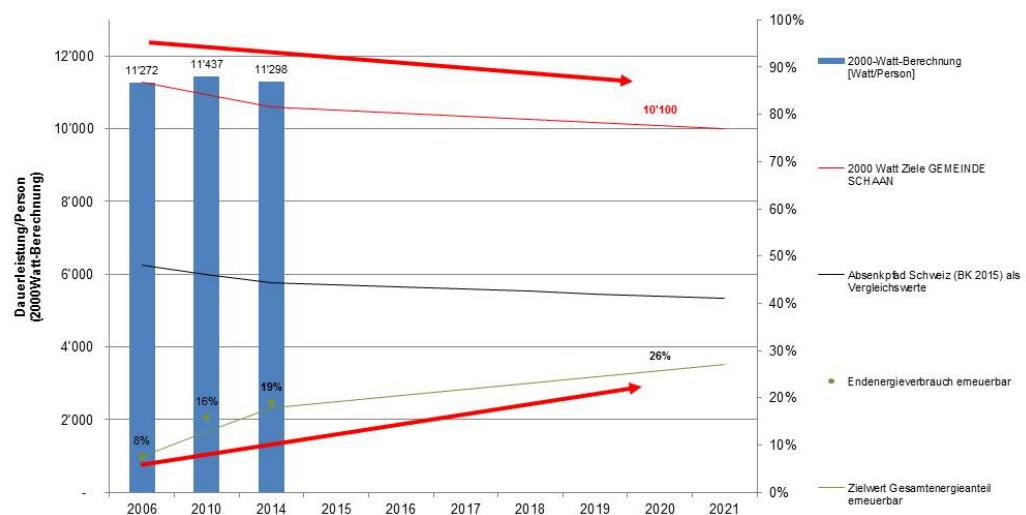
Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 4

2000-Watt-Konzept Gemeinde Schaan

Stand 31.12.2014



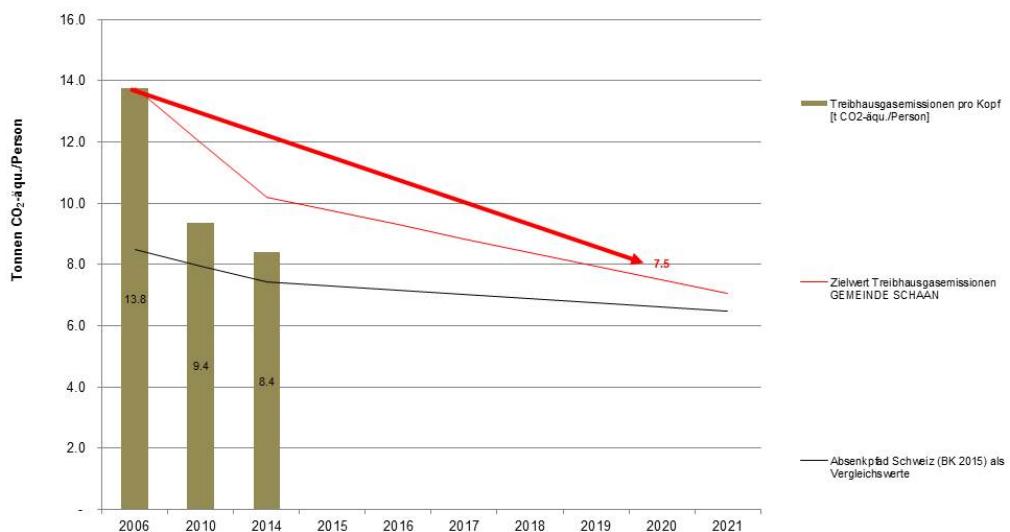
Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 5

2000-Watt-Konzept Gemeinde Schaan

Stand 31.12.2014



Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 6

Energiepolitisches Programm Gemeinde Schaan 2016-2019



Auszug der wichtigsten Massnahmen:

- Verstärkte Kommunikation (Kommunikationskonzept / Infoveranstaltungen / Sensibilisierungskampagnen)
- Update Energiekataster und 2000-Watt-Konzept => Prüfung der Zielerreichung / Indikatorenliste
- **Einführung Gebäudestandard 2015** von Energiestadt
- Einkauf Biogas für kommunale Gebäude z.B. 100% Biogas bei allen fossilen Erdgasheizungen ausser Fernwärme BHKW und Gasspitzenkessel Fernwärme Resch. (Mehrkosten ca. CHF 46'000)
- Aktion Ökostrom für Schaan oder **Ausstieg aus der Kernenergie** für Schaan
- KVA Fernwärme für Schaan (Federführung LGV)
- **Elektrotankstelleninfrastruktur**
- Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung
- Information zu ökologischer Mobilität (Carsharing in Schaan, E-Car, Eco-Drive)
- **Einführung Beschaffungsstandard 2013** von Energiestadt
- **Reaktivierung Dächerprogramm** (Photovoltaik – Wärmedämmung – Extensive Begrünung)
- Leuchtturmpunkt für Schaan (Idee Suche mit Einbezug der Bevölkerung)

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 7

Wieso Ausstieg aus der Kernenergie



Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 8

Energiepolitisches Programm Gemeinde Schaan 2016-2019



		2016	2017	2018	2019
Gesamtbudget	CHF	65'000	63'400	47'400	58'900
Zusätzl. Energiestadtbudget	CHF	48'000	46'400	30'400	41'900

Beim Budget wird zwischen speziellen zusätzlichen Energiestadtmaßnahmen und bereits «institutionalisierten» Massnahmen unterschieden. Zudem sind Kosten für Projektfinanzierungen und die Kosten aus dem Förderprogramm der Gemeinde nicht aufgeführt. Sämtliche Massnahmen bedürfen bei Umsetzung die Freigabe - je nach Kompetenz - durch den Gemeinderat, Vorsteher oder Gemeindemitarbeiter.

Als Erläuterung folgende Beispiele:

«Institutionalisierte» Massnahme: Die Gemeinde Schaan kauft für ihre eigenen Liegenschaften Ökostrom ein und bekennt sich daher zu einer atomstromfreien Gemeinde. Die Kosten hierfür sind in den Budgets der einzelnen Liegenschaften enthalten.

Projektfinanzierung: Für die Photovoltaikanlage Resch wurde durch den Gemeinderat ein entsprechendes Budget gesprochen. Zudem zeigte die Machbarkeitsstudie auf, dass sich die Anlage im besten Fall in ca. 12 Jahren selber zurückzahlt und man in 30 Jahren sogar einen Gewinn von CHF 186'000 erzielt werden kann.

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 9

Grundsätze der Energiepolitik der Gemeinde Schaan



Protokollauszug über die Sitzung des Gemeinderates vom 08. Juni 2016



2016
1 Die Gemeinde Schaan lebt aktiv eine nachhaltige Energie- und Umweltpolitik, die sich an den Zielvorgaben des Landes Liechtenstein und dem Label Energiestadt orientiert.
2 Die Gemeinde Schaan sorgt für eine Sensibilisierung der Bevölkerung für Energie- und Umweltthemen und fördert eine Kultur des schonenden Umgangs mit der Natur.
3 Die Gemeinde Schaan fordert Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Verwendung erneuerbarer Energie.
4 Die Gemeinde Schaan ist um eine nachhaltige Mobilität besorgt.
5 Die Gemeinde Schaan setzt sich für eine sparsame und nachhaltige Nutzung aller natürlichen Rohstoffe, wie Wasser und Holz ein.
6 Durch die aktive Energie- und Umweltpolitik wird die Attraktivität von der Gemeinde Schaan als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum gestärkt.
7 Die Gemeinde Schaan unterstützt in der Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern die Wertschöpfung in der Region, unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien.
8 Die Gemeinde Schaan berät und informiert die Bevölkerung aktiv über die Möglichkeiten einer nachhaltigen Energievorsorgung und Energienutzung.
9 Die Gemeinde Schaan setzt sich für eine Abfallbewirtschaftung nach ökologischen Kriterien ein.

Lenum.

Folie 10

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Ziele von Schaan bis 2020 gesamtes Gemeindegebiet



Protokollauszug über die Sitzung des Gemeinderates vom 08. Juni 2016



Ziele bis 2020	
Ziel 1	Die Gemeinde bekennt sich zur 2000-Watt-Gesellschaft und verfolgt einen Absenkpfad. Die nach 2000-Watt-Berechnung ermittelte Dauerleistung von 11'300 Watt pro Einwohner (Stand 2014) soll auf 10'100 Watt pro Einwohner reduziert werden. Die jährlichen CO ₂ -Emissionen von 8.4 t CO ₂ eq. (Stand 2014) pro Einwohner sollen auf 7.5 t CO ₂ eq. pro Einwohner reduziert werden.
Ziel 2	Wärmeernergie: Der Anteil an erneuerbaren Energien im Bereich Wärmeenergie (Prozesswärme, Raumwärme und Warmwasser) soll von 26% (Stand 2014) auf 35% erhöht werden. Die spezifische Kennzahl Wärme Wohnen soll von 9.0 MWh/Einwohner (Stand 2014) auf 7.5 MWh/Einwohner gesenkt werden. Die spezifische Kennzahl Wärme nicht Wohnen soll von 13.1 MWh/Arbeitsplatz (Stand 2014) auf 12.0 MWh/Arbeitsplatz gesenkt werden.
Ziel 3	Elektrizität: Der erneuerbare Anteil am Strommix der Gemeinde soll von 21% (Stand 2014) auf 25% erhöht werden. Die spezifischen Kennzahl Strom für Wohnen soll von 2.8 MWh/Einwohner (Stand 2014) auf 2.5 MWh/Einwohner gesenkt werden. Die spezifische Kennzahl Strom nicht Wohnen soll von 10.9 MWh/Arbeitsplatz (Stand 2014) auf 10.5 MWh/Arbeitsplatz gesenkt werden.
Ziel 4	Mobilität: Die Gemeinde unterstützt aktiv den ÖV, den Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr) und andere Formen ökologischer Mobilität. Der Anteile erneuerbare Mobilität soll von 5% (Stand 2014) bis 2020 auf 10% erhöht werden. Durch Bewusstseinsförderung soll die Anzahl Personenwagen je Einwohner von 0.80 (Stand 2014) bis 2020 auf 0.75 PW/Einwohner gesenkt werden.
Ziel 5	Wasser: Der Anteil nicht gemessener Wassermengen soll von derzeit 22% (Stand 2014) auf 18% reduziert werden. Der spezifischen Wasserverbrauch für Wohnen soll von 68m ³ (Stand 2014) pro Einwohner auf 60m ³ pro Einwohner gesenkt werden. Der spezifischen Wasserverbrauch für nicht Wohnen soll von 62m ³ (Stand 2014) pro Arbeitsplatz auf 60m ³ pro Arbeitsplatz gesenkt werden.
Ziel 6	Das attraktive Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien soll beibehalten werden.
Ziel 7	Im Bereich Bewusstseinsbildung sollen verstärkte Massnahmen ergreifen werden.

Lenum.

ett002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 11

Protokollauszug über die Sitzung des Gemeinderates vom 08. Juni 2016



Ziele von Schaan bis 2020 gemeindeeigener Energieverbrauch



	Ziele bis 2020
Ziel 1	Die Gemeinde baut gemäss Gebäudestandard 2015 von Energiestadt. Sofern unüberwindbare Einflüsse dies nicht zulassen, wird der derzeit übliche Standard angewendet.
Ziel 2	Die Energieeffizienz Wärme (Warmwasser und Raumheizung) soll von 106 kWh/m² (Stand 2014) auf 95 kWh/m² reduziert werden.
Ziel 3	Der erneuerbare Energieanteil Wärme soll von 30% (Stand 2014) auf 50% erhöht werden.
Ziel 4	Die Energieeffizienz Elektrizität soll von 39 kWh/m² (Stand 2014) auf 37 kWh/m² reduziert werden.
Ziel 5	Der erneuerbare Energieanteil Elektrizität soll von 93% (Stand 2014) auf 100% erhöht werden.
Ziel 6	Die Effizienz Wasser soll von 386 l/m² EBF (Stand 2014) auf 345 l/m² EBF reduziert werden.
Ziel 7	Der spezifische Primärenergiebedarf (Wärme/Elektrizität) soll von 156 kWh/m² (Stand 2014) auf 137 kWh/m² reduziert werden.
Ziel 8	Die spezifischen Treibhausgasemissionen sollen von 16.2 kg/m² (Stand 2014) auf 15.0 kg/m² reduziert werden.
Ziel 9	Beschaffungen erfolgen nach ökologischen Kriterien. Bei grösseren Beschaffungen werden Kapital-, Unterhalt-, Energie- und Umweltkosten in die Betrachtung mit einbezogen.

Lenum.

Folie 12

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Der Gebäudestandard 2015 von Energiestadt



1

Neubauten

Neubauten erreichen den MINERGIE®-P- oder -A-Standard.
Alternativ: Neubauten sind kompatibel mit dem SIA-Effizienzpfad Energie (SIA Merkblatt 2040).

Ökologische Nachhaltigkeit ist ein Entscheidungskriterium in Architekturwettbewerben und Studienaufträgen. Sind öffentliche Bauten Bestandteil von Arealen grösser als ca. 10'000 m² Energiebezugsfläche oder 1 ha Grundstücksfläche, können sie gemäss den Vorgaben des 2000-Watt-Areal-Zertifikats entwickelt, realisiert und betrieben werden.

Gemäss «Bilanzierungskonzept 2000-Watt-Gesellschaft» sind Neubauten 2000-Watt-kompatibel, wenn sie den SIA-Effizienzpfad Energie (Merkblatt SIA 2040) einhalten.

Die Trägerschaft eines jeden 2000-Watt-Areal-Zertifikats ist als juristische Person Mitglied des Trägervereins Energiestadt. Wird ein Areal durch eine Energiestadt langfristig selbst und alleinig getragen, wird keine weitere Mitgliedschaft fällig.

Bisher: Schaan Ziel 2011

Ziel 1 Die Gemeinde ist bestrebt, Neubauten im Minergie-P, Minergie-P Eco oder Minergie-A Standard auszuführen. Falls unüberwindbare Hindernisse den Minergie-P Standard nicht ermöglichen, wird der Minergie Standard angewendet.

Keine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Ziel!
(bisher «bestrebt» neu «erreicht»: Aus einem Soll- wird ein «Musskriterium»)

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 13

Der Gebäudestandard 2015 von Energiestadt



2

Bestehende Bauten

Gesamterneuerungen erreichen den Standard MINERGIE® für Neubauten [1. Priorität] oder für Modernisierungen [2. Priorität].
Die Vorgaben zu Komfortlüftungen können gelockert werden.

Teilerneuerungen: Für die betroffenen Bauteile gelten die U-Werte des Gebäudeprogramms.

Komfortlüftungen sind vor allem dort einzubauen, wo ein Zusatznutzen (bessere Luftqualität in Schulräumen, Verhinderung von Problemen mit Feuchtigkeit usw.) resultiert.
Jedes bestehende Gebäude «verdient» ein nachhaltiges Erneuerungskonzept gemäss SIA Merkblatt 2047 «Energetische Gebäudeerneuerung».

Bisher: Schaan Ziel 2011

Ziel 2 Die Gemeinde ist bestrebt, Sanierungen im Minergie-P, Minergie-P Eco oder Minergie-A Standard auszuführen. Hierbei werden jedoch die Wirtschaftlichkeit sowie die Sinnhaftigkeit einer Sanierung in den möglichen Minergie- Standards geprüft.

Lockung gegenüber der bisherigen Anforderung Minergie-P Modernisierung!

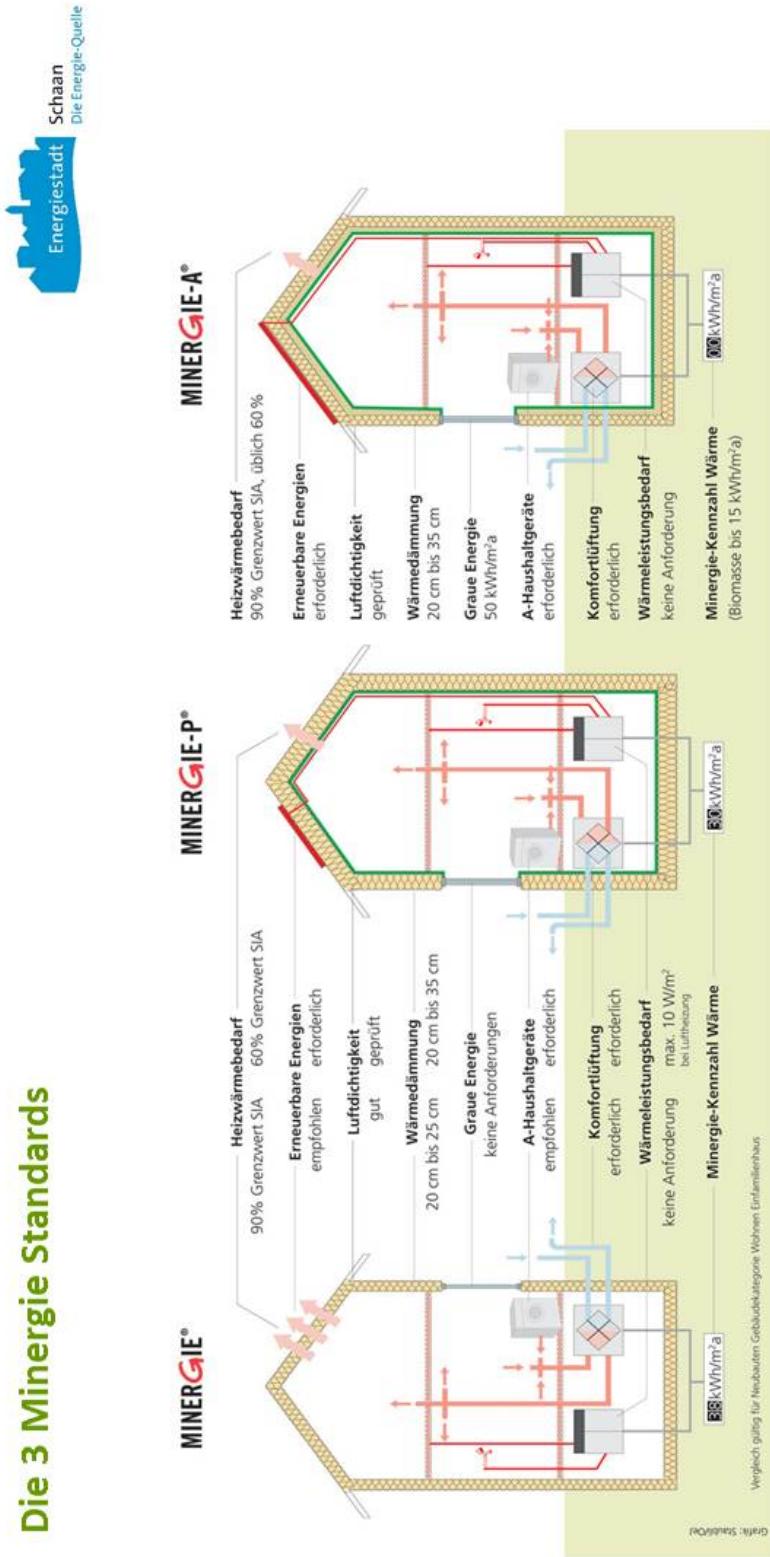
- Primäransforderung an die Gebäudehülle von $Q_h \leq 80\%$ auf $\leq 90\%$
- Endenergieanforderung (= Grenzwert Minergie) 0% (Versammlung) bis 60% (Verwaltung/Schule) höher.

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 14

Die 3 Minergie Standards



Gebäude
für alle dem
Gibt es für Hallenbäder!
Entspricht in Standard!
Beseztlichen Komfortlüftung!
aber mit Komfortlüftung

Gebäude
für alle Gebäude!
Gibt es nur für
Wohngebäude!
außer Hallenbäder!

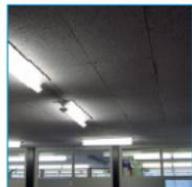
Gibt es nur für
Wohngebäude!

Lenum.

Der Gebäudestandard 2015 von Energiestadt



3



Effizienter Elektrizitätseinsatz

Neubauten und Erneuerungen von Nicht-Wohnbauten erreichen die MINERGIE®-Zusatzanforderung für Beleuchtung.

Es werden hocheffiziente Haushalt- und Bürogeräte sowie Umwälzpumpen nach topten.ch oder gleichwertig beschafft.

Bei grösseren Nicht-Wohnbauten (z. B. Altersheim) ist der «Elektrizitätsbedarf für Prozessanlagen» (z. B. Küche, Wäscherei) ausgewiesen (Norm SIA 380/4) und optimiert.

Die technischen Anlagen ermöglichen einen minimalen Stromverbrauch sowohl während als auch außerhalb der Nutzungzeiten.

Das MINERGIE®-Modul Leuchten unterstützt die Umsetzung von MINERGIE®-Beleuchtungen.

Im Energiestadt-Beschaffungsstandard 2013 bzw. aktuelle Version sind weitere Hinweise zum effizienten Elektrizitätseinsatz aufgeführt.

4



Erneuerbare Energien Wärme

Der Wärmebedarf wird mit Abwärme oder Energie aus erneuerbaren Ressourcen oder Abfall gedeckt.

Mögliche Abweichung: Spitzenlastdeckung oder Redundanz mit nicht erneuerbaren Energien.

Die räumliche Energieplanung dient als Grundlage für die Erfassung von möglichen Abwärmequellen.

Konkrete Anwendungen ergeben sich bei Heizungersatz und Neubauten.

www.energiestadt.ch

Punkt 3 ist durch das entsprechende Minergie Label schon vorgegeben.

Punkt 4: Reine Öl- und fossile Erdgasheizungen kommen nicht mehr in Frage!

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 16

Der Gebäudestandard 2015 von Energiestadt



5



Gesundheit und Bauökologie

Bei Neubauten ist der MINERGIE®-P- oder A-ECO-Standard anzustreben.
Bei Instandsetzungen ist der MINERGIE®-ECO-Standard anzustreben.

Grenzwerte oder anerkannte Richtwerte bezüglich eines gesunden Innenraumklimas werden unterschritten. Es werden gesundheitlich unbedenkliche und ökologisch günstige Baustoffe gemäss ECO-BKP gewählt.

Der Energiebedarf für die Erstellung (Graue Energie) wird optimiert.

www.minergie.ch
www.eco-bau.ch

Bisher: Schaan Ziel 2011

Ziel 1 und 2 Bisher konnte ECO noch ausgeschlossen werden. Minergie-P oder Minergie-A genügte. Neu ist ECO „anzustreben“.

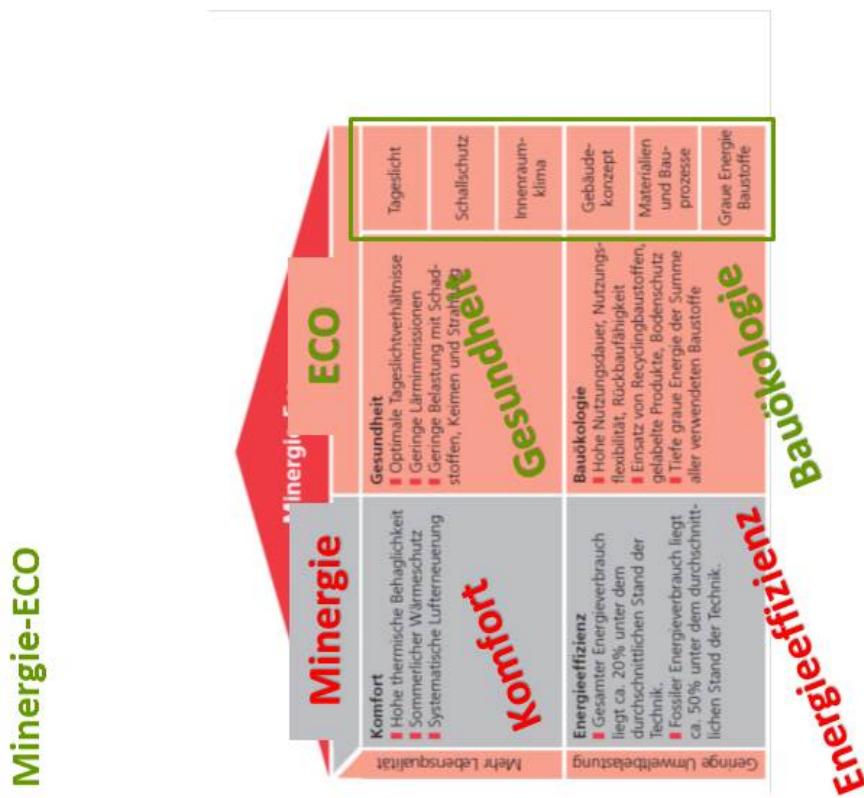
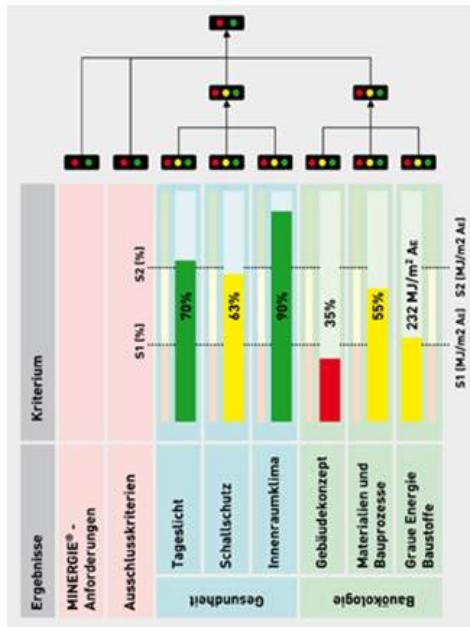
Die bisherige Ausschlussmöglichkeit führte dazu, dass ECO nie berücksichtigt wurde. Neu ist ECO «anzustreben»! ECO ist zur Zeit «nur» bei Wohnen, Verwaltung, Schulen, Verkauf und Sportbauten möglich.

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 17

Protokollauszug über die Sitzung des Gemeinderates vom 08. Juni 2016



Lenum.

Der Gebäudestandard 2015 von Energiestadt



6



Mobilität

Der Energiebedarf aus gebäudestandortabhängiger Mobilität ist mit geeigneten baulichen und betrieblichen Massnahmen zu minimieren (z. B. ÖV-Angebote, energieeffiziente Mobilität). Die Infrastruktur für Velo- und Fussverkehr ist mit geeigneten baulichen und betrieblichen Massnahmen zu optimieren. Das Parkplatz-Reglement lässt auch Lösungen wie autoarmes Wohnen und CarSharing-Modelle zu.

www.mobilitaet-fuer-gemeinden.ch
www.2000watt.ch
www.wohnbau-mobilitaet.ch

Die 2000-Watt-Gesellschaft und der SIA-Effizienzpfad Energie umfassen auch die durch das Bauvorhaben ausgelöste Mobilität.

Mobilität war auch bisher immer ein Thema. Zum Beispiel Fahrradabstellplätze bei den wichtigen öffentlichen Gebäuden (SAL, Gemeindeverwaltung, Resch etc.). Mit diesem Punkt sollte aber bei jedem Neubau das Thema, zum Beispiel mit der Energiekommission, dem Mobilitätsverantwortlichen der Gemeinde und/oder einem externen Mobilitätsexperten, speziell und frühzeitig diskutiert werden.

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 19

Der Gebäudestandard 2015 von Energiestadt



7



Bewirtschaftung

Die Beschaffung von Strom erfolgt nach ökologischen Kriterien: 100 % aus erneuerbaren Energiequellen, davon 50 % aus neuen, erneuerbaren Quellen oder naturemade star.

Neubauten/Gesamterneuerungen: Innerhalb der 2-Jahres-Garantie wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt.

Es wird eine Energiebuchhaltung der öffentlichen Bauten (Verwaltungs- und Finanzvermögen) erstellt und eine periodische Betriebsoptimierung (z. B. SIA Merkblatt 2048 «Energetische Betriebsoptimierung») durchgeführt. Die jährliche Auswertung ist in geeigneter Form (z. B. Display, GEAK) zu kommunizieren.

Strom (und auch Wärme) aus der KVA kann den erneuerbaren Energiequellen zugerechnet werden.

Die Erfolgskontrolle erlaubt, den Stand der Zielerreichung, weitere Optimierungspotenziale und Mängel zu erkennen sowie die Benutzer einzubeziehen und zu informieren. Die Zunahme der Energieeffizienz Wärme und Elektrizität kann mit den Massnahmen 2.2.3 und 2.2.4 aus dem Management-Tool von Energiestadt festgehalten werden.

Keine Veränderung zum Status Quo, da mit der «institutionalisierten» Energiebuchhaltung eine Erfolgskontrolle durchgeführt wird.

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 20

Wieso der Gebäudestandard 2015 mit «Minergie-P/-A/-ECO-Label»



- + Einfach zu kommunizieren, da bekannt und verbreitet in FL/CH
- + Gutes Verhältnis von Aufwand und Ertrag
- + Gibt es für (fast) alle SIA-Gebäudekategorien
- + Anforderungen an Innenraumklima, Gesundheit, Komfort (sommerlicher Wärmeschutz, kontrollierter Luftwechsel, Lärm, Schadstoffbelastung etc.)
- + Gibt Sicherheit durch unabhängige Expertenbegleitung und Stichprobenkontrollen

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 21

Beschluss durch den Gemeinderat



Gemeinderatsbeschluss für Re-Auditantrag:

1. Zur Kenntnisnahme 2000-Watt-Konzept und bewerteter Massnahmenkatalog mit einer Bewertung von 64%.
2. Verabschiedung des energiepolitischen Programms 2016-2019 inkl. ausgewiesenen Budget.
3. Verabschiedung der energiepolitischen Grundsätze und Ziele bis 2020.

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 22

Weiterer Ablauf



- Juli / August 2016: Antrag geht zur Kontrolle zum Auditor
- September 2016: Auditsitzung => evtl. kleine Bewertungsanpassungen/ -korrekturen
- Oktober 2016: Labelantrag zur Re-Auditierung
- November 2016: Label Kommission mit definitiver Re-Zertifizierung für weiter 4 Jahre

Lenum.

et002_pt_160531_EnergiestadtSchaan_Re-Audit2016

Folie 23

Während der Anwesenheit von Gerwin Frick werden folgende Punkte besprochen:

- Ein Gemeinderat möchte wissen, was im Gesamtbudget von CHF 65'000.-- und zusätzlichem Budget von CHF 48'000.-- enthalten sei. Darauf wird geantwortet, dass sich diese Zahlen aus dem vorliegenden energiepolitischen Programm ergeben. In diesem Programm sind bereits gegebene sowie neue Massnahmen im Bereich Kommunikation, Energieberatung, Einführung des Gebäudestandards 2015, Weiterführung der Energiebuchhaltung, Aktion Ökostrom, Wassersparmassnahmen, Mobilitätsmarketing etc. enthalten.
- Ein anderer Gemeinderat führt zum Thema Minergie-Bauten aus, dass dieses Ziel relativiert werden müsse, denn z.B. beim Bau eines Feuerwehrdepots mache es keinen Sinn, auf Minergie-A-Standort zu bauen. Dazu wird geäussert, dass dies verhältnismässig und je nach Gebrauch eines Gebäudes beurteilt werden müsse.
- Es wird die Frage gestellt, warum es nicht eine „Energiestadt Land Liechtenstein“ gebe, anstatt dass jede Gemeinde einzeln agiere. Dieses Ziel wurde bereits mehrfach diskutiert. Es stellte sich aber heraus, dass dies kaum machbar ist, da jede Gemeinde seine eigenen Voraussetzungen, Vorgaben und Verordnungen etc. habe und dies nicht oder nur mit sehr grossem Aufwand zusammengefasst werden könne. Aus diesem Grunde ist man der Ansicht, dass es sinnvoller ist, wenn man viel gemeinsam macht, aber autonom entscheidet.

Ohne Anwesenheit von Gerwin Frick werden folgende Punkte besprochen:

- Ein Gemeinderat möchte wissen, ob die einzelnen Massnahmen, auch in Bezug auf die Finanzierung, vorher im Gemeinderat besprochen werden. Dies wird bejaht, da viele Massnahmen, wie z.B. vermehrter Einsatz von Biogas, kostenrelevant sind. Andere Punkte, wie beispielsweise die Einsparung von Wasser, werden aufgrund der Industriebetriebe kaum möglich sein.
- Es wird gefragt, ob es Ziel sei, von den aktuellen 64 % erreichten Punkten auf 75 % zu gelangen, um das Energiestadt Goldlabel zu erhalten. Darauf wird geantwortet, dass es erstrebenswert, nicht zwingend, aber wichtig sei, dass man etwas mache und dranbleibe und was man mache oder nicht, soll schlussendlich der Gemeinderat entscheiden. Es sei aber wichtig, dass die Gemeinde im Bereich Energiepolitik aktiv ist und dass die Bevölkerung für Energie- und Umweltthemen sensibilisiert werde.
- Es wird angeregt, z.B. im 2-jahres-Rhythmus in Form eines Zwischenberichtes den Gemeinderat zu informieren. Dies sei auch für die Kommissionen sehr wichtig, da diese teils durch ihre Aktivitäten diverse Massnahmen und Ziele unterstützen und fördern.
- Ein wichtiger Punkt im Bereich Energiesparmassnahmen wäre die Nutzung der Flächdächer in der Industriezone in Form von Photovoltaikanlagen. Bei einer Informationsveranstaltung wurde dieses Thema teils von Unternehmen nicht gut angenommen. Es soll aber weiter daran gearbeitet werden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

114 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 22.03.2016 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Baugesetzes (BauG)

Ausgangslage

Da es sich bei der Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hauptsächlich um juristische Belange handelt, wurde seitens der Vorsteherkonferenz eine Stellungnahme von einer diesbezüglich versierten Rechtsanwaltskanzlei eingeholt. Betreffend die Abänderung des Baugesetzes wurde seitens der Vorsteherkonferenz eine Stellungnahme der Bauverwaltungskonferenz eingeholt. Beide Stellungnahmen wurden von der Vorsteherkonferenz als deren Stellungnahmen verabschiedet und den Gemeinden zur Übernahme empfohlen. Seitens der Ortsplanungskommission sind bis zur Antragstellung keine zusätzlichen Statements eingelangt.

Stellungnahme der Vorsteherkonferenz

Anmerkungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Anlass für die neuerliche Änderung des UVPG nach ein wenig mehr als zwei Jahren ist die neue Richtlinie 2014/52/EU, die gemäss Vernehmlassungsbericht der Fürstlichen Regierung Erfahrungen aus der Praxis in die diesbezüglichen Vorschriften der einzelnen Länder übertragen soll.

Mit den neuen Vorschriften wird angestrebt, nurmehr solche Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die erhebliche Auswirkungen für die Umwelt erwarten lassen.

2. Im Einzelnen kann zu den vorgeschlagenen Änderungen folgendes ausgeführt werden:

- a) In Art. 3 Abs. 1 soll festgeschrieben werden, dass nur solche Projekte ein UVP-Verfahren durchlaufen müssen, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Da der Begriff der Erheblichkeit nicht allgemein umschrieben werden kann und daher bei jedem Projekt einzeln geprüft werden muss, wird erst in der Praxis zu sehen sein, inwieweit diese Neuerung tatsächlichen Einfluss auf die Praxis der Behörden hat. Auf jeden Fall kann aber gesagt werden, dass durch diese Neuerung keine Erweiterung dieser UVP-Verfahren stattfindet, so dass dies grundsätzlich sicherlich zu begrüssen ist.

Neu in Art. 3 ist die Erwähnung, dass auch die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit eines Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und für das betreffende Projekt relevant sind, zu beachten seien. Gedacht ist dabei offenbar an Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen oder Erdbeben. Um diesbezügliche Anfälligkeit eines Projektes abzumildern, müssten in solchen Fällen daher entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

- b) In Art. 7 Abs. 1 wird ergänzt, dass vom Amt für Umwelt nicht nur zu prüfen ist, ob ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, sondern auch, ob es solche haben kann. Auch dies führt nach dem Erheblichkeitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 (Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben) zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäss dem neu formulierten Absatz 4 dieses Artikels kann der Projektträger auch eine Beschreibung von Massnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.
- c) Bei der Erörterung von Art. 7 Abs. 6 enthält die Vernehmlassungsvorlage unserer Meinung nach folgenden Fehler:
In der Beschreibung dieses Absatzes auf Seite 22, dritter Absatz, heisst es nämlich, dass in diesem Absatz 6 die Information der Öffentlichkeit detaillierter geregelt sei als bisher im geltenden Absatz 4. In dem auf Seite 44 abgedruckten Absatz 6 ist allerdings von der Information der Öffentlichkeit überhaupt keine Rede und fehlt im Gesetzestext des Art. 7 der Vernehmlassungsvorlage überhaupt eine Vorschrift betreffend Information der Öffentlichkeit, wie sie bisher in Art. 7 Abs. 4 enthalten war.
- d) In positivem Sinne wichtig erscheinen die Neuerungen in Art. 7 Abs. 8, wonach das Amt für Umwelt einerseits bei Projekten, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind, direkt die UVP-Pflicht ohne vorgängige Einzelfallprüfung verfügt, während es andererseits bei Projekten, deren Schwellenwert zwar unterhalb der Erheblichkeitschwelle liegt, bei denen jedoch unter Berücksichtigung der in Anhang 2 erwähnten Kriterien trotzdem erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, eine Einzelfallprüfung verfügen kann. Dies dient einerseits zur Vermeidung einer überflüssigen Einzelfallprüfung und andererseits dazu, dass die neu im Anhang 1 aufscheinenden Schwellenwerte nicht unter allen Umständen dazu führen müssen, dass keine Einzelfallprüfung stattfindet.
- e) In Art. 9 Abs. 2 wird zukünftig ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Projektträger seinen Antrag samt Unterlagen nicht nur in Papierform, sondern auch in digitaler Form vorzulegen hat, und zwar in einer für die Veröffentlichung geeigneten digitalen Form, d.h. in einer Maximalgrösse, die auf der Webseite des Amtes für Umwelt platziert werden kann (also nicht mehr als 10 MB).
- f) In Art. 10 wird der vorgeschriebene Inhalt des vom Projektträger vorzulegenden Umweltverträglichkeitsberichts detaillierter als bisher dargestellt. In Abs. 1 Bst. d wird dabei präzisiert, dass es sich bei der Beschreibung der vom Projektträger untersuchten Alternativen um „vernünftige“ Alternativen handeln muss, die für das Projekt und seine spezifischen Merkmale auch relevant sind. Präzisierend dazu führt die Regierung auf Seite 25, 2. Absatz, des Vernehmlassungsberichtes aus, dass nach wie vor keine Pflicht zu einer umfassenden alternativen Prüfung bestehe. Es sind daher lediglich solche Alternativen zu beschreiben, die vom Projektträger aufgrund anderer Vorschriften oder aus eigenem Interesse bereits konkret geprüft wurden. Nicht gefordert ist daher auch weiterhin eine Untersuchung von Alternativen, die auf eine Modifikation des Projektes hinauslaufen würden. Es muss daher bei dieser Art von Alternativenprüfung für ein gewähltes Projekt nicht noch innerhalb des Projektes nach Varianten gesucht werden, die beispielsweise die unterschiedlichen Baumaterialien betreffen.

- g) Im neuen Art. 10 a ist die eingangs bereits erwähnte Neuerung enthalten, dass das Amt für Umwelt nunmehr zwingend auf Antrag des Projektträgers eine Stellungnahme zum Umfang und zur Detailtiefe der in den UVB aufzunehmenden Informationen abgibt, wobei das Amt für Umwelt zu diesem Zweck vor Abgabe seiner Stellungnahme auch andere betroffene Amtsstellen und nach Bedarf weitere relevante Stellen oder Dritte anzuhören hat. Wenn vom Projektträger eine solche Stellungnahme angefordert wurde, muss sich der Projektträger dann allerdings bei der Ausarbeitung seines UVB auf den Inhalt dieser Stellungnahme abstützen und die geforderten Angaben liefern.

Diese Vorschrift dürfte dafür gedacht sein, das Verfahren effizienter zu gestalten, indem der UVB von Anfang an aufbauend auf einer solchen Stellungnahme des Amtes für Umwelt alle von den Ämtern für erforderlich gehaltenen Angaben und Belege enthält und daher nicht später nachgebessert werden muss.

- h) Im ebenfalls neuen Art. 10 b wird einerseits der Projektträger verpflichtet, dass sein UVB von kompetenten Fachleuten erstellt wird, und andererseits wird das Amt für Umwelt ermächtigt, erforderlichenfalls externe Experten beizuziehen. Nach den Ausführungen auf Seite 29 des Berichtes müssen diese vom Projektträger beigezogenen Fachleute zwecks Erstellung des UVB keine akkreditierten Experten sein und ist auch nicht erforderlich, dass es sich um Fachleute handelt, die von der Behörde und vom Projektträger unabhängig sind. Es ist daher auch der Einsatz von im Betrieb vorhandenen Experten sowie von sonstigen Sachverständigen möglich.

In der ersten Zeile von Abs. 1 dieses Art. 10 b ist übrigens ein Tippfehler enthalten; es müsste dort heißen „zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVB-Berichts“ und nicht „des UVP-Berichts“.

- i) In Art. 11 werden nun Themen abgehandelt, die bisher in den jetzt aufgehobenen Artikeln 12 und 13 behandelt wurden. Bei der Erörterung der Umweltauswirkungen des Projekts mit dem Projektträger sind dabei vom Amt für Umwelt neu auch die eingegangenen Stellungnahmen beizuziehen bzw. zu erörtern, wobei gemäss dem neuen Abs. 5 auf eine solche Projekterörterung aber auch verzichtet werden kann, wenn aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kein Erörterungsbedarf besteht.
- j) Die weiteren für eine Anpassung vorgesehenen Vorschriften des UVPG betreffen im Wesentlichen die von der Regierung und vom Amt für Umwelt einzuhaltende Vorgangsweise und bestehen teilweise darin, dass bisher bereits geübte Praxis nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben wird (z.B. die vom Amt für Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 1 der Öffentlichkeit und den betroffenen Amtsstellen zugänglich zu machenden Informationen).

Für die nachgelagerten Bewilligungsverfahren, wie z.B. Baubewilligungsverfahren, wird in Art. 16 Abs. 2 neu erwähnt, dass die zuständigen Behörden sicherzustellen haben, dass die UVP-Entscheidung im Zeitpunkt ihres Entscheides über die Zulässigkeit des Projektes aktuell ist (also beispielsweise nicht schon mehrere Jahre alt bei möglicherweise zwischenzeitlich geänderten Bedingungen).

- k) Wesentlich für die Projektträger und damit auch für die Gemeinden sind die Schwellenwerte, die neu in der Spalte 2 des Anhangs 1 betreffend Projekte, bei denen eine Einzelfallprüfung über die UVP-Pflicht durchzuführen ist, angeführt werden. Mit diesen Schwellenwerten soll sichergestellt werden, dass kleine Projekte (unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 8 Bst. b der Vernehmlassungsvorlage) nicht mehr einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen, sofern sie nicht die genannten Schwellenwerte erreichen, wie z.B. 5 Hektar bei Flurbereinigungsprojekten und Gesamtmeiliorationen, gewisse Mindestplatzzahlen für Anlagen zur Intensivtierhaltung und ähnliches.

Inwieweit diese Schwellenwerte realistisch erscheinen oder allenfalls erhöht werden sollten, kann nicht beurteilt werden und die Gemeinden müssten dies aufgrund entsprechender Erfahrungen aus der Praxis selbst abschätzen.

- l) Die Auswahlkriterien in Anhang 2 wurden etwas detaillierter gestaltet, wobei dadurch aber keine Ausweitung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung angestrebt oder erreicht wird.
- m) Der neue Anhang 2a ersetzt nach Darstellung der Regierung die diesbezügliche, bisher vom Amt für Umwelt erstellte Vollzugshilfe und es sollen darin nur diejenigen Angaben aufgezählt sein, die auch bisher bei einer Einzelfallprüfung beizubringen waren.
- n) Auch in Anhang 3 werden die gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. e zusammenzustellenden ergänzenden Informationen detaillierter als bisher dargestellt, wobei nicht alle in Anhang 3 aufgezählten Vorgaben für jedes Projekt dargestellt werden müssen, da nicht alle dieser Vorgaben für jedes Projekt passen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e müssen daher nur diejenigen in Anhang 3 aufgezählten Vorgaben im jeweiligen UVB dargestellt werden, die relevant für das entsprechende Projekt sind.

Anmerkungen zum Baugesetz (BauG)

1. Art. 51 Abs. 2 bis 6 BauG

Die Spezifikation des bisherigen Absatzes 2 des Artikels 51: "*In Abwägung öffentlicher und privater Interessen kann ein bis auf 7.00 m verringelter Waldabstand bewilligt werden, sofern Sicherheit und Belichtung gewährleistet sind.*", ist sicher sinnvoll. Einzelne Artikel stehen jedoch im Widerspruch zum geltenden Baugesetz und heben die einzelnen Artikel aus.

Nachstehend werden jene Absätze erwähnt, welche aus Sicht der Gemeinden einer Anpassung, Ergänzung oder Korrektur bedürfen:

Abs.	Inhalt	Bemerkung / Ergänzung
2	c <i>bei unterirdischen Bauten und Anlagen</i>	<p>Ergänzung ist sinnvoll, jedoch wird im Baugesetz (Art. 2 Abs. 1 Bst. r) „unterirdisch“ anders definiert. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird auf Seite 38 die Definition "unterirdisch" neu so festgelegt, dass Bauten und Anlagen als unterirdisch gelten, wenn sie unterhalb des gewachsenen Bodens zu liegen kommen und nach der Erstellung nach aussen nicht in Erscheinung treten.</p> <p>Es kann nicht sein, dass am Waldrand eine andere Definition als in anderen Bauzonen gilt. Dies führt zu Unsicherheiten. In diesem Sinne ist die Definition im Bericht und Antrag zu streichen.</p> <p>Besser würde der Gesetzestext der Bst. c lauten:</p> <p>"bei unter Terrain liegenden Bauten und Anlagen"</p> <p>Dies ermöglicht die Überfahrt der Parzelle für eine allfällige Bewirtschaftung des Waldes gemäss Abs. 6.</p>
5	<i>Vorbehaltlich Abs. 6 können bis zur Stockgrenze folgende Anlagen und Bauten ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese nicht fest mit dem Boden verankert sind:</i>	<p>Derzeit besteht in der Definition einer Baute keine Unterscheidung zwischen fest oder nicht fest mit dem Boden verankert (siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Bst. n).</p> <p>Im Baugesetz sind die unter die Bewilligungs- (Art. 72) und Anzeigepflicht (Art. 73) fallenden Bauten und Anlagen aufgeführt. Ausserhalb der Bauzone unterliegen alle Bauten der baurechtlichen Bewilligungspflicht, also auch Kleinbauten.</p> <p>Wald in der Bauzone gibt es nicht. Ist die Stockgrenze gleichzeitig die Parzellengrenze, so sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.</p> <p>Die Bestimmung ist anzupassen.</p>

5	a	<i>Kleinbauten gemäss Abs. 2 Bst. d mit einer Grundfläche bis 6 m²</i>	Nicht sinnvoll, siehe Anmerkung zu Art. 5 oben
	b	<i>Einfriedungen bis max. 2.00 m Höhe</i>	<p>Bei Errichtung von festen Einfriedungen ist eine Bewirtschaftung nicht möglich, deshalb ist eine Ausnahme nicht sinnvoll.</p> <p>Falls an der bestehenden Bestimmung festgehalten wird, ist die Erstellung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baubehörde möglich.</p> <p>Ebenso müssen Einfriedungen, deren Höhe > 1.25 m sind, um das gesetzliche Mehrmass von der Grenze abrücken.</p>
	c	<i>oberflächennah verlegte Leitungen</i>	Was ist die Legaldefinition von „oberflächennah“?
6		<i>Die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes muss jederzeit möglich sein.</i>	Inhaltlich in Ordnung, jedoch sollte dieser Aspekt im Bericht und Antrag besser erläutert werden.

2. Art. 66 BauG: Beschneiungsanlagen

Abs.	Inhalt	Bemerkung / Ergänzung
2	<i>Übersteigt die beschneite Fläche im Skigebiet Malbun ein Mass von 5 ha, im Skigebiet „Steg“ ein Mass von 2 ha, ist die Prüfung betreffend der Umweltverträglichkeit notwendig.</i>	Streichung empfehlenswert, zumal die Regelung von Schwellenwerten in zwei Rechterlassen nicht sinnvoll ist und dieser Wert im neuen UVPG geregelt ist.

Dem Antrag liegt bei:

- Schreiben der Regierung vom 23. März 2016 mit Vernehmlassungsbericht der Regierung

Antrag

Der Gemeinderat befürwortet die Stellungnahme der Vorsteherkonferenz und verabschiedet diese als Stellungnahme der Gemeinde Schaan.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 08. Juni 2016**



Schaan, 30. Juni 2016

Gemeindevorsteher Daniel Hilti: _____